

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen"

Planungsverband "Peene Trebel"
M 1:25000

- Grenze des Amtsgebietes Amt Dargun
- räumlicher Geltungsbereich des Planungsbereiches Sachlicher Teilflächennutzungsplan WINDENERGIE AMT DARGUN des Planungsverbandes "Peene Trebel" im Amt Dargun mit den Teilgebieten I und II
- Gemeindegrenzen
- Ortslagen mit Abstandsfleichen
- Einzelgehöfte mit Abstandsfleichen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- Kernzonen der Landschaftsschutzgebiete
- bedeutsame Biotope außerhalb der Landschaftsschutzgebiete
- Waldflächen
- markante Allen, Baumreihen
- Gebiete hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel (Zone A)
- Gebiete mittlerer bis hoher Dichte ziehender Vögel (Zone B)
- Hochspannungsleitung 110 kV
- Erdbleitung (unterirdisch)
- Ferngasleitung (unterirdisch)
- Richtfunktrasse der Deutschen Telekom
- Straßen mit Bezeichnung

- 17** Analyse von Landschaftsbildpotentialen im Planungsgebiet
- 8 Hochfläche von Altkalen (Wagun)
 - 9 Röcknitzbachwälder (Wagun, Kützerhof)
 - 10 Röcknitzbachwiesen (Stubbandorf, Darbein, Neu Darbein)
 - 11 Zarnekow - Wasdower Rücken (Zarnekow, Darbein, Brudersdorf, Groß Methling, Klein Methling)
 - 17 Darguner Peenewiesen (Zarnekow)
 - 20 Trebelniederung
 - 22 Neukalener Peenewiesen (Wagun, Kützerhof)
- (18)** Schutzwürdigkeit entsprechend Bewertung Landschaftsbildpotential
- 21 - 24 sehr hohe Schutzwürdigkeit
 - 15 - 20 hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit
 - 9 - 14 mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit
 - 6 - 8 geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit

Die Angaben in diesem Plan sind der gutachterlichen Dokumentation von Sachverhalten, die der Eignung von Landschaftsteilen Mecklenburg-Vorpommerns für die Windkraftnutzung aus der Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes entgegenstehen, entnommen. (Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz)

Die Abstandsempfehlungen des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt sind dargestellt bzw. angegeben

ABSTANDSEMPFEHLUNGEN

Bei der Planung von Gebäuden für Windkraftanlagen sind außerhalb von Eignungsgebieten folgende Mindestabstände in der Regel einzuhalten:

Einzelhäuser	300 m
ländliche Siedlungen	500 m
städtische Siedlungen	1.000 m
Bundesverkehrsbedingte Siedlungen und Campingplätze	1.000 m
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m
Bahnhöfen	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m
Flugplätze und Landeplätze	Bauschutzzone
Hochspannungsleitungen ab 20 kV	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m
Richtfunktrassen	100 m
militärische Anlagen	aktuelle Schutzzone
Waldgebiete	200 m
Küstenwässer einschließlich Bodden und Binnenwässer > 100 ha sowie der dazugehörigen Niedermoore	1.000 m
Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich ihrer Niedermoore	800 m
Binnengewässer von 1 bis 100 ha einschließlich ihrer Niedermoore	400 m
Fließgewässer 2. Ordnung einschließlich ihrer Niedermoore und Binnengewässer < 1 ha	200 m
geschützte Biotope gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile	200 m

* Befindet sich innerhalb eines Eignungsgebietes ein geschütztes Biotop gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern, ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsteil, was nicht ausgeschlossen werden kann, so ist in der Regel ein Abstand von 50 m einzuhalten. Der gesetzlich bestimmte Schutzstatus kann aber im Einzelfall eine Überschreitung dieses Abstandes zulassen oder dessen Ausdehnung erforderlich machen.

Quelle: Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 15. Januar 1996, Hinweise zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne für Windkraftanlagen

DARSTELLUNGEN

1. Im gesamten Planungsgebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit drei oder mehr Einzelanlagen oder einer Leistung von mehr als 300 Kilowatt nicht zulässig.
2. Im gesamten Planungsgebiet sind flächendeckend auch Windkraftanlagen mit weniger als drei und gleich drei Einzelanlagen oder einer Leistung unter 300 Kilowatt und gleich 300 Kilowatt nicht zulässig.

MECKLENBURG-VORPOMMERN
AMT DARGUN
PLANUNGSVERBAND PEENE TREBEL

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN“

